

RS UVS Wien 1992/02/24 03/15/1151/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1992

Rechtssatz

Die Auskunftspflicht wird durch Erteilung einer unvollständigen Auskunft verletzt. Eine Auskunft, in welcher Staat und Postleitzahl bei der Anschrift des angegebenen ausländischen Lenkers fehlen, ist unvollständig.

Schlagworte

Lenkerauskunft; Inhalt; Anschrift

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at